



# Zahlen Daten Fakten 2012



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion

MEHR WISSEN ALS ANDERE. BESTELLEN SIE JETZT.

# Das Wichtigste für 2012!

## Hier steht's drin!

Der Inhalt im Überblick:

- Beamtenstatusgesetz
- Bundesbeamtengesetz
- Bundeslaufbahnverordnung
- Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes
- Bundesbesoldungstabellen
- TVöD, TV-L, TVÜ-Bund, TVÜ-VKA, TVÜ-Länder

Sie bestellen ganz einfach:  
per Post, Fax, E-Mail oder über  
Internet.

**768 Seiten****€ 23,90\*/Abo: € 19,50\***

\* zuzügl. Porto und Verpackung

ISBN 978-3-87863-087-6

dbb verlag gmbh  
Friedrichstraße 165  
10117 Berlin

Telefon: 0 30/7261917-0  
Telefax: 0 30/7261917-40  
E-Mail: [Kontakt@dbbverlag.de](mailto:Kontakt@dbbverlag.de)  
<http://www.dbbverlag.de>





# Zahlen Daten Fakten 2012



**dbb**  
beamtenbund  
und **tarifunion**

## **IMPRESSUM**

**Herausgeber:** Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion  
Friedrichstraße 169/170 · 10117 Berlin

**Redaktion:** Jan Brenner

**Gestaltung:** Marian-Andreas Neugebauer

**Herstellung:** dbb verlag gmbh  
Friedrichstraße 165 · 10117 Berlin

**Anzeigenverkauf:** dbb verlag gmbh · Mediacenter  
Dechenstraße 15a · 40878 Ratingen

Stand: Januar 2012



Viele Kritiker sind schnell mit Stammtischweisheiten bei der Hand, wenn es darum geht, den öffentlichen Dienst schlecht zu reden: Zu teuer, zu groß, zu unflexibel. Der Wahrheitsgehalt solcher Aussagen ist meist gering, und wer den öffentlichen Dienst objektiv betrachtet, muss viele Vorurteile über Bord werfen. Die Informationsbroschüre „Zahlen Daten Fakten“, die der dbb seit vielen Jahren regelmäßig herausgibt, erlaubt eine vorurteilsfreie Orientierung über die wichtigsten Eckdaten des öffentlichen Dienstes in Deutschland. Aufbauend auf den jeweils neuesten Zahlen des Statistischen Bundesamtes

und der Statistischen Landesämter, auf Informationen der Bundesministerien und auf eigenen Berechnungen liefert „Zahlen Daten Fakten“ fundiertes Basiswissen und eignet sich als schnelles Nachschlagewerk, das bewusst auf eine Kommentierung verzichtet.

Die vorliegende Neuauflage des umfassenden Überblicks der wichtigsten Eckdaten zu Personal und Einkommen im gesamten öffentlichen Dienst berücksichtigt neben neuesten beamtenrechtlichen Regelungen aktuelle Entwicklungen im Tarifbereich und gliedert klar strukturiert die wesentlichen Fakten über Einkommen, Arbeitszeiten, Zulagen, Sonderregelungen und vieles mehr. „Zahlen Daten Fakten“ soll den vertiefenden Blick in entsprechende Fachbücher nicht ersetzen, die zu allen Themen des Beamten- und Tarifrechts des Bundes und der Länder über den dbb verlag ständig aktualisiert erhältlich sind. Für die schnelle Orientierung über die wesentlichen Eckdaten des öffentlichen Dienstes in Deutschland ist „Zahlen Daten Fakten“ ein unentbehrliches Nachschlagewerk für alle, die eine verlässliche Datenbasis suchen.

Wir hoffen, „Zahlen Daten Fakten“ beantwortet möglichst viele Ihrer Fragen. Darüber hinaus steht Ihnen für Anfragen und Informationen natürlich auch weiterhin die dbb Pressestelle zur Verfügung.

(Peter Heesen)

– Bundesvorsitzender –

**Personal und Entwicklung**

Beschäftigte im öffentlichen Dienst	10
Beschäftigte im unmittelbaren öffentlichen Dienst	12
Beamte im unmittelbaren öffentlichen Dienst	13
Tarifbeschäftigte im unmittelbaren öffentlichen Dienst	14
Beschäftigte des öffentlichen Dienstes nach Bundesländern	16
Beschäftigte des öffentlichen Dienstes nach Aufgabenbereichen	22
Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes	24
Personalentwicklung im öffentlichen Dienst Personalausgaben	25
Demographische Entwicklung und öffentlicher Dienst	26
Ausbildung	28

## Beamte

Besoldung	34
Fallbeispiele	35
Zulagen	36
Jährliche Sonderzahlung	38
Arbeitszeit und Urlaub	42
Beihilfe	45
Versorgung	46
Sieben Fakten zum Berufsbeamtentum	48

## Tarifbeschäftigte

Entgelte	52
Zulagen und Zuschläge	55
Arbeitszeit und Urlaub	58
Altersteilzeit	59
Altersteilzeit und FALTER	61
Zusatzversorgung	62

## Mitgliedsgewerkschaften

Der dbb und seine Mitgliedsgewerkschaften	66
---	----





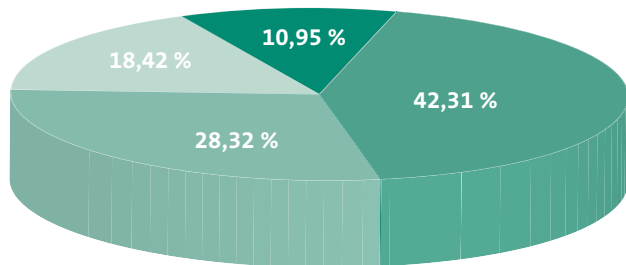


# Personal und Entwicklung

# Personal und Entwicklung

(Stand: 30. Juni 2010, Rundungsdifferenzen möglich)

## Beschäftigte im öffentlichen Dienst: 4.586.137



■	Bund	457.264	9,97 %
	Bundeseisenbahnvermögen insgesamt	44.823 502.087	0,98 % 10,95 %
■	Länder	1.940.696	42,31 %
■	Gemeinden	1.241.490	27,07 %
	Zweckverbände insgesamt	57.187 1.298.677	1,25 % 28,32 %
■	mittelbarer öffentlicher Dienst*	844.677	18,42 %

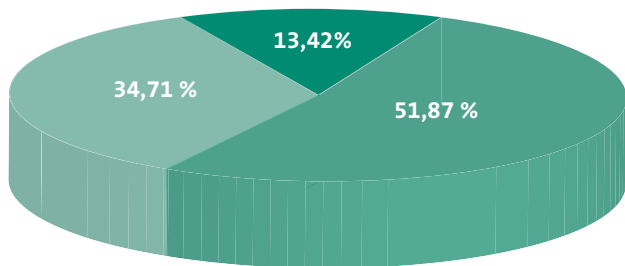
\* **Mittelbarer öffentlicher Dienst:** Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Bundesbank, Sozialversicherungsträger unter Aufsicht des Bundes bzw. der Länder und Träger der Zusatzversorgung von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden und rechtlich selbstständigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeiten.

Beamte* (inkl. 185.725 Soldaten)	1.872.778	40,84 %
Tarifangehörige	2.713.359	59,16 %
Frauen	2.467.162	53,80 %
Männer	2.118.975	46,20 %
Vollzeitbeschäftigte	3.106.715	67,74 %
davon Männer	1.831.729	58,96 %
Frauen	1.274.986	41,04 %
Teilzeitbeschäftigte	1.479.422	32,26 %
davon Männer	287.246	19,42 %
Frauen	1.192.176	80,58 %
unmittelbarer öffentlicher Dienst**	3.741.460	81,58 %
davon Zweckverbände	57.187	1,25 %
davon Eisenbahnvermögen	44.823	0,97 %
mittelbarer öffentlicher Dienst	844.677	18,42 %

\* Beamte, Richter, Bezieher von Amtsgehalt

\*\* **Unmittelbarer öffentlicher Dienst:** Ämter, Behörden, Gerichte und rechtlich unselbstständige Einrichtungen und Unternehmen des Bundes und der Länder, Gemeinden/ Gemeindeverbände, kommunale Zweckverbände und Bundeseisenbahnvermögen.

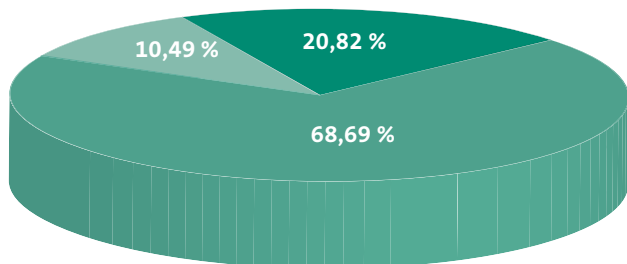
## Beschäftigte im unmittelbaren öffentlichen Dienst: 3.741.460



■	Bund	457.264	12,22 %
	Bundeseisenbahnvermögen	44.823	1,20 %
	insgesamt	502.087	13,42 %
■	Länder	1.940.696	51,87 %
■	Gemeinden	1.241.490	33,18 %
	Zweckverbände	57.187	1,53 %
	insgesamt:	1.298.677	34,71 %

Beamte	1.796.073	48,00 %
Tarifangehörige	1.945.387	52,00 %
Frauen	1.951.902	52,17 %
Männer	1.789.558	47,83 %
Vollzeitbeschäftigte	2.552.116	68,21 %
davon Frauen	987.893	38,71 %
Männer	1.564.223	61,29 %
Teilzeitbeschäftigte	1.189.344	31,79 %
davon Frauen	964.009	81,05 %
Männer	225.335	18,95 %

## Beamte im unmittelbaren öffentlichen Dienst\*: 1.696.697

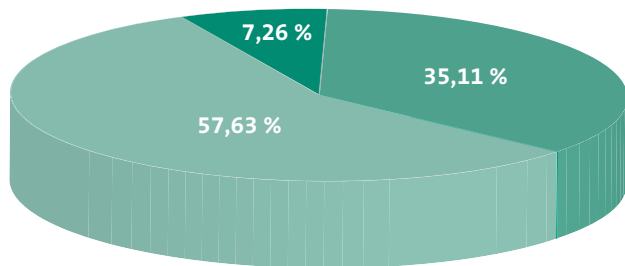


<b>Bund</b>	310.472	18,30 %
davon Soldaten	185.725	10,95 %
Bundeseisenbahnvermögen	42.702	2,52 %
insgesamt	353.174	20,82 %
<b>Länder</b>	1.165.469	68,69 %
<b>Gemeinden</b>	175.502	10,34 %
Zweckverbände	2.552	0,15 %
insgesamt	178.054	10,49 %

höherer Dienst	348.633	20,55 %
gehobener Dienst	824.111	48,57 %
mittlerer Dienst	453.505	26,73 %
einfacher Dienst	48.213	2,84 %
Richter/-innen	22.235	1,31 %
Frauen	707.389	41,69 %
Männer	989.308	58,31 %

\* ohne Personal in Ausbildung

## Tarifbeschäftigte im unmittelbaren öffentlichen Dienst\*: 1.870.427



■	Bund	133.408	7,13 %
	Bundeseisenbahnvermögen	2.121	0,13 %
	insgesamt	135.529	7,26 %
■	Länder	656.890	35,11 %
■	Gemeinden	1.024.995	54,80 %
	Zweckverbände	53.013	2,83 %
	insgesamt	1.078.008	57,63 %
Frauen		1.116.825	59,71 %
Männer		753.602	40,29 %

\* ohne Personal in Ausbildung

# Unser Verein auf Gegen- seitigkeit – besser als jede Bürgerversicherung

Wir sind solidarisch, leistungsstark und  
bieten auch im Alter bezahlbare Beiträge.



Debeka  
Krankenversicherungsverein a. G.  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18  
56058 Koblenz  
Telefon (02 61) 4 98 - 0

## Beschäftigte des öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2010 nach

Gesamtzahlen Beamte, Richter,

Arbeitsort	insgesamt	
		zusammen
Baden-Württemberg	593.775	508.400
Bayern	712.039	588.154
Berlin	254.474	159.124
Brandenburg	134.369	119.195
Bremen	39.451	29.423
Hamburg	113.299	82.076
Hessen	332.271	270.305
Mecklenburg-Vorpommern	100.710	83.601
Niedersachsen	433.256	381.042
Nordrhein-Westfalen	924.945	731.092
Rheinland-Pfalz	237.295	198.631
Saarland	57.341	50.303
Sachsen	221.391	172.388
Sachsen-Anhalt	133.469	113.232
Schleswig-Holstein	160.054	130.747
Thüringen	124.547	110.869
Ausland	12.911	12.880
<b>insgesamt</b>	<b>4.586.137</b>	<b>3.741.460</b>



## Bundesländern

## Tarifbeschäftigte und Soldaten

unmittelbarer öffentlicher Dienst			mittelbarer öffentlicher Dienst
Bund und Bundeseisenbahnvermögen	Länder	Gemeinden/Gv. Zweckverbände	
38.535	266.689	203.176	85.375
74.200	300.435	213.519	123.885
30.882	128.241	1	95.350
15.979	58.197	45.019	15.174
3.809	25.561	53	10.028
13.448	68.628	–	31.223
29.941	134.617	105.747	61.966
17.944	40.001	25.656	17.109
68.796	188.924	123.322	52.214
91.226	336.865	302.999	193.855
34.957	97.633	66.041	38.664
4.978	30.371	14.954	7.038
11.885	85.911	74.592	49.543
8.783	59.380	45.069	20.237
34.817	55.187	40.743	29.307
9.085	63.998	37.786	13.678
12.822	58	–	31
<b>502.087</b>	<b>1.940.696</b>	<b>1.298.677</b>	<b>844.677</b>

## Beamte, Richter, Berufs-

Arbeitsort	insgesamt	
		zusammen
Baden-Württemberg	253.813	248.007
Bayern	305.379	295.875
Berlin	95.540	87.602
Brandenburg	47.783	46.741
Bremen	18.502	17.241
Hamburg	52.514	50.752
Hessen	139.147	130.129
Mecklenburg-Vorpommern	30.907	29.403
Niedersachsen	197.143	191.903
Nordrhein-Westfalen	400.547	380.193
Rheinland-Pfalz	107.019	103.285
Saarland	23.534	22.836
Sachsen	43.616	40.361
Sachsen-Anhalt	32.514	31.379
Schleswig-Holstein	75.337	72.385
Thüringen	42.502	41.408
Ausland	6.581	6.573
<b>insgesamt</b>	<b>1.872.778</b>	<b>1.796.073</b>

## und Zeitsoldaten

unmittelbarer öffentlicher Dienst			mittelbarer öffentlicher Dienst
Bund und Bundeseisenbahnvermögen	Länder	Gemeinden/Gv. Zweckverbände	
30.363	190.056	27.138	5.806
57.642	206.420	31.813	9.504
16.174	71.428	–	8.338
11.467	33.340	1.934	1.042
3.000	14.238	3	1.261
10.106	40.646	–	1.762
21.302	95.323	13.504	9.018
13.228	13.934	2.241	1.504
49.176	125.716	17.011	5.240
64.344	251.766	64.083	20.354
24.271	69.657	9.357	3.734
4.344	16.462	2.030	698
8.562	27.915	3.884	3.255
5.521	22.765	3.093	1.135
24.571	42.398	5.416	2.952
7.371	30.907	3.130	1.094
6.541	32	–	8
<b>357.983</b>	<b>1.253.453</b>	<b>184.637</b>	<b>76.705</b>

Arbeitsort	insgesamt	
		zusammen
Baden-Württemberg	339.962	260.393
Bayern	406.660	292.279
Berlin	158.534	71.522
Brandenburg	86.586	72.454
Bremen	20.949	12.182
Hamburg	60.785	31.324
Hessen	193.124	140.176
Mecklenburg-Vorpommern	69.803	54.198
Niedersachsen	236.113	189.139
Nordrhein-Westfalen	524.398	350.897
Rheinland-Pfalz	130.276	95.346
Saarland	33.807	27.467
Sachsen	178.315	132.027
Sachsen-Anhalt	100.955	81.853
Schleswig-Holstein	84.717	58.362
Thüringen	82.045	69.461
Ausland	6.330	6.307
<b>insgesamt</b>	<b>2.713.359</b>	<b>1.945.387</b>

nehmer

unmittelbarer öffentlicher Dienst			mittelbarer öffentlicher Dienst
Bund und Bundeseisenbahnvermögen	Länder	Gemeinden/Gv. Zweckverbände	
8.172	76.183	176.038	79.569
16.558	94.015	181.706	114.381
14.708	56.813	1	87.012
4.512	24.857	43.085	14.132
809	11.323	50	8.767
3.342	27.982	–	29.461
8.639	39.294	92.243	52.948
4.716	26.067	23.415	15.605
19.620	63.208	106.311	46.974
26.882	85.099	238.916	173.501
10.686	27.976	56.684	34.930
634	13.909	12.924	6.340
3.323	57.996	70.708	46.288
3.262	36.615	41.976	19.102
10.246	12.789	35.327	26.355
1.714	33.091	34.656	12.584
6.281	26	–	23
<b>144.104</b>	<b>687.243</b>	<b>1.114.040</b>	<b>767.972</b>

## Beschäftigte des öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2009 nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereich	insgesamt	Beamte	Tarif- angehörige
insgesamt	4.586.137	1.872.778	2.713.359
allgemeine Dienste	1.569.333	945.586	623.347
Politische Führung und zentrale Verwaltung	431.604	137.291	294.313
Auswärtige Angelegenheiten	8.949	2.794	6.155
Verteidigung	275.845	208.351	67.494
Bundeswehrverwaltung Deutsche Verteidigungsstreitkräfte	90.120	23.722	66.398
184.428	184.428	–	
Öffentl. Sicherheit und Ordnung	440.386	318.732	121.654
Bundespolizei	39.465	33.334	6.131
Polizei	268.869	227.891	40.978
Rechtsschutz ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften	181.080	116.562	64.518
119.777	71.053	48.724	
Finanzverwaltung	231.469	162.256	69.213
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	1.568.730	730.924	837.806
allgemeinbildende und berufliche Schulen	956.138	649.762	306.376
Hochschulen	468.083	54.814	413.269
Universitäten	235.131	31.441	203.690
Hochschulkliniken	175.971	4.266	171.705
Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen*	23.467	4.815	18.652

\* ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung

Aufgabenbereich	insgesamt	Beamte	Tarifbeschäftigte
Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung	732.381	77.059	655.322
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung Krankenhäuser und Heilstätten	229.609 125.548	13.865 1.580	215.744 123.968
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	200.080	19.464	180.616
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	26.200	8.906	17.294
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	35.996	11.010	24.986
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	92.565	13.202	79.363
Wirtschaftsunternehmen	131.243	52.362	78.881

## Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes

Beschäftigungsbereich	insgesamt		Empfänger von	
			Ruhegehalt	Hinterbliebenengeld
	2009	2010	in 1.000	
			1. Januar 2010	
Gebietskörperschaften darunter:	974	995	747	249
Bund	174	175	127	48
Länder	690	709	543	165
Gemeinden/ Gemeindeverbände	110	111	76	35
Bundeseisenbahn- vermögen	193	186	112	75
Post*	274	276	214	63
Mittelbarer öffentlicher Dienst	34	36	26	9
insgesamt	1.475	1.493	1.098	395

\* Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Deutsche Postbank AG.  
Stand: 1. Januar 2010

Rentenempfänger AKA*	~ 1.200.000
Rentenempfänger VBL**	1.175.880

\* AKA = Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung,  
Stand: 2009.

\*\* VBL = Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Stand: September 2011.



## Personalentwicklung im öffentlichen Dienst

Entwicklung der Teilzeitquote im ö. D. (1997 – 2010)	20,89 % → 32,26 %		
Entwicklung des Frauenanteils im ö. D. (1997 – 2010)	50,04 % → 53,80 %		
Stellenabbau im ö. D. bei Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden (1991 bis 2010)			
	1991	2010	Entwicklung
beim Bund	652.000	457.300	-194.700
den Ländern	2.572.000	1.940.700	-631.300
den Gemeinden	1.995.900	1.241.500	-754.400
insgesamt	5.219.900	3.639.500	-1.580.400

## Personalausgaben

Personalkostenanteil am Bundeshaushalt in Prozent:

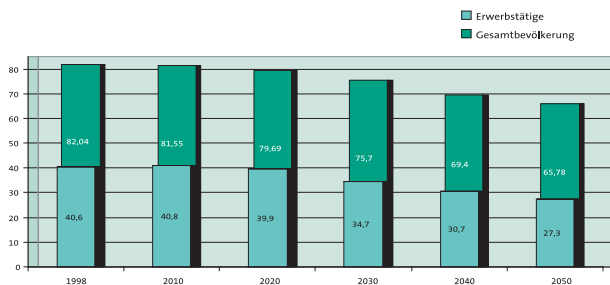
Jahr	%
2006	10,0
2007	9,7
2008	9,4
2009	9,2
2010	8,7

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Stand 2011

## Demographische Entwicklung und öffentlicher Dienst

Nach einer Prognose des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) aus dem Jahr 2000 wird es in Deutschland ab dem Jahr 2020 zu einem dramatischen Einbruch bei der Zahl der Erwerbstätigen kommen. Selbst unter der Annahme einer rund viermal so hohen jährlichen Zuwanderung wie der Durchschnitt der Jahre 1996–1998 und einer Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre kann dieser Trend höchstens um einige Jahre hinauszögert werden. Das DIW prognostiziert außerdem die größten Engpässe im Bereich qualifizierter Arbeitskräfte. Die dann ohnehin durch das knappe Arbeitsangebot entstehende Konkurrenz zwischen Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst würde durch den föderalen Wettbewerb weiter zugespitzt.

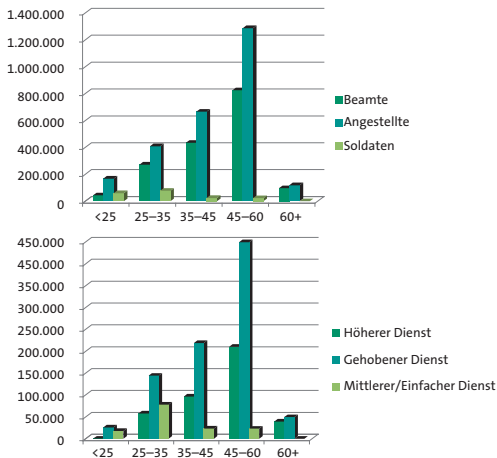
**Entwicklung der Gesamtbevölkerung sowie die Zahl der Erwerbspersonen in Deutschland. Prognose bis 2050 (Angaben in Millionen).**



Quelle: DIW Wochenbericht 2000/48, 1999/42 sowie 1995/33

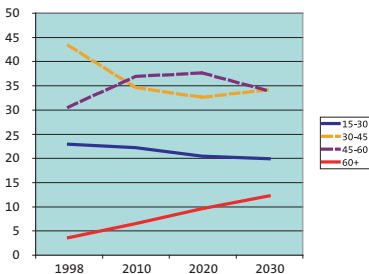
## Altersstruktur der im öffentlichen Dienst Beschäftigten

Aktuell sind rund 75 % der Beschäftigten im öffentlichen Dienst älter als 35 Jahre. Diese Überalterung wird sich durch den demographischen Wandel weiter verschärfen. Besonders signifikant ist die vom DIW prognostizierte Verdreifung des Anteils der über 60-Jährigen an der Gesamtzahl aller Erwerbstätigen.



Quelle: Statistisches Bundesamt 2009

## Prognostizierte Altersstruktur aller Erwerbstätigen bis 2030 in Prozent



## Ausbildung

Personal in Ausbildung bei Ländern und Gemeinden am 30. Juni 2010

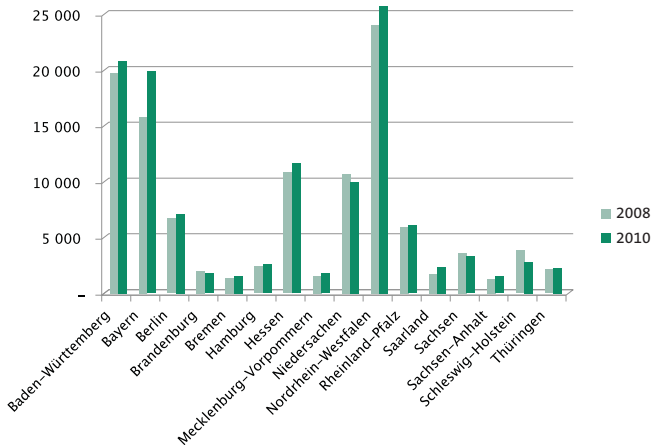
Bundesland	Länder		Gemeinden/Gv. <sup>1)</sup>		Mittelbarer Dienst <sup>2)</sup>	
	Beamte	Arbeitnehmer	Beamte	Arbeitnehmer	Beamte	Arbeitnehmer
Baden-Württemb.	17 666	2 974	264	7 525	118	2 743
Bayern	15 852	3 567	993	5 990	51	3 574
Berlin	3 812	3 175	–	–	2	1 414
Brandenburg	888	806	14	952	23	174
Bremen	750	630	–	–	–	29
Hamburg	1 796	797	–	–	–	471
Hessen	7 911	3 226	251	2 729	65	633
Mecklenburg-Vorp.	495	1 017	126	713	–	549
Niedersachsen	7 222	2 399	791	2 730	13	805
Nordrhein-Westf.	19 683	5 851	2 965	7 641	42	4 542
Rheinland-Pfalz	4 474	1 369	447	1 536	39	925
Saarland	1 409	609	156	199	3	75
Sachsen	963	2 053	93	1 871	–	1 728
Sachsen-Anhalt	768	482	24	833	–	362
Schleswig-Holstein	2 784	909	268	939	11	399
Thüringen	1 511	489	183	760	–	23

<sup>1)</sup> Ohne Zweckverbände.

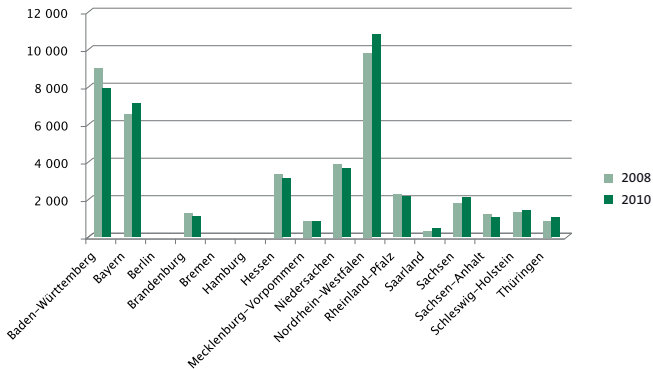
<sup>2)</sup> Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform unter kommunaler -oder Landesaufsicht, einschl. Sozialversicherungsträger.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2011

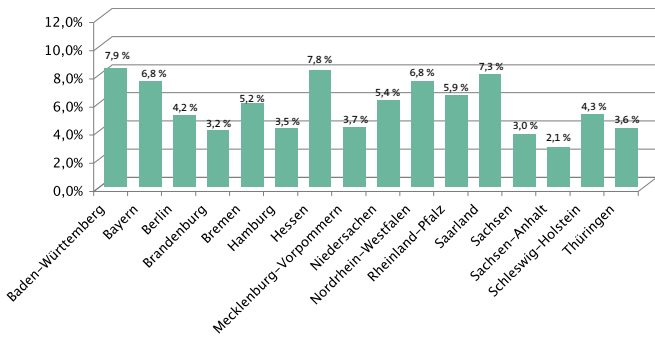
### Absolute Zahl der Auszubildenden (Beamte und Angestellte) der Länder im Vergleich 2008 zu 2010



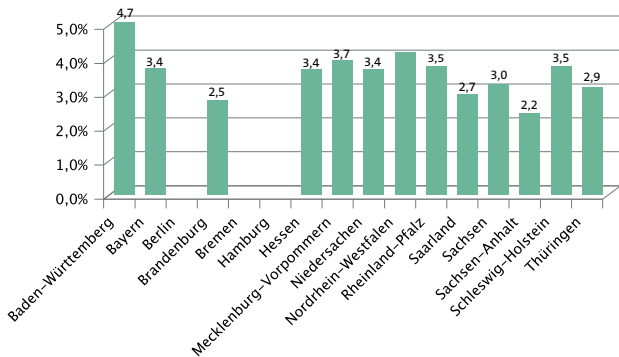
### Absolute Zahl der Auszubildenden (Beamte und Angestellte) der Gemeinden im Vergleich 2008 zu 2010



## Anteil der Auszubildenden in den Ländern 2010



## Anteil der Auszubildenden in den Gemeinden 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2011

# Willkommen im Team!

Werben Sie für Ihre Fachgewerkschaft

und der dbb belohnt Sie mit einem BestChoice-Wertscheck  
und verlost unter allen Werbern zusätzlich einen Sonderpreis.

**Aktion: 1. 1. 2012 bis 31. 12. 2012**

**Infos:**

[www.dbb.de/mitgliederwerbung](http://www.dbb.de/mitgliederwerbung)  
Telefon 030.4081-0  
Fax 030.4081-5599



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion

Friedrichstraße 169/170  
10117 Berlin







**BEAMTE**

# Besoldung

Seit Inkrafttreten der sogenannten „Föderalismusreform I“ am 1. September 2006 treffen der Bund und die Länder alle Regelungen zur Besoldung und Versorgung ihrer Beamten unter Beachtung der in Art. 33 GG festgelegten Grundsätze durch Gesetz jeweils eigenständig.

Zunächst wurde die neu gewonnene Gesetzgebungskompetenz mehrheitlich zum Erlass von Einmalzahlungs-/Sonderzahlungsgesetzen genutzt, wobei im Bund und in den einzelnen Länder erhebliche Unterschiede sowohl bei der Höhe der Beträge als auch bei der Ausgestaltung festzustellen waren.

Auch im Rahmen der Besoldungsanpassungen führte die auf Bund und Länder übertragene Gesetzgebungskompetenz seit 2007 zu einer merklichen Auseinanderentwicklung, was die Höhe und die Zeitpunkte der Anpassungen der Besoldung betrifft. Auch wurde der bewährte Gleichklang der wesentlich gleichen Einkommensentwicklung der Statusgruppen nicht mehr in allen Gebietskörperschaften beibehalten.

Trotz der Auseinanderentwicklungen bei der Einkommensanpassung in Bund und Ländern ist festzuhalten, dass bei der Ausgestaltung der Besoldung – egal ob durch Übernahme des Bundesbesoldungsgesetzes in Landesrecht und anschließenden Änderungen oder durch Verabschiedung vollständig eigener Landesbesoldungsgesetze – an den bewährten Strukturen (z. B. der Grundbesoldung, dem Familienzuschlag sowie Amts- bzw. Stollenzulagen) festgehalten wird.

## Fallbeispiele (Stand: Dezember 2011)

Die nachfolgenden Beispiele basieren auf Bundesrecht in der Fassung des sog. Dienstrechtsneuordnungsgesetzes. Die Gehaltssätze sind der Tabelle für neu eingestellte Beamte gemäß der Besoldungsordnung A Stand 08/2011 (Bund) entnommen. Klarzustellen ist, dass die Sonderzahlung im monatlichen Grundgehalt enthalten ist und nicht separat ausbezahlt wird.

Abweichende Länderbeispiele sind ausdrücklich benannt und geben den Stand des Jahres 2011 wieder.

Stand: 1. August 2011 (Bund außer\*), Beträge in Euro

BesGr.	Beispiele (Monatsbeträge in Euro)	ledig	verheiratet, 2 Kinder
<b>Einfacher Dienst</b>			
A 3	Grenadier, 19 Jahre, Stufe 1	1.771,65	2.114,11
A 5	Unteroffizier, 26 Jahre, Stufe 3	1.937,07	2.269,05
<b>Mittlerer Dienst</b>			
A 6	Zollsekretär (Außendienst), 19 Jahre, Stufe 1	1.903,07	2.214,09
A 7	Polizeimeister, 29 Jahre, Stufe 4	2.329,05	2.640,07
A 8	Hauptfeldwebel, 40 Jahre, Stufe 7	2.696,97	3.007,99
<b>Gehobener Dienst</b>			
A 9	Polizeikommissar, 28 Jahre, Stufe 3	2.580,25	2.896,85
A 12	Konrektor Grundschule, 45 Jahre, Stufe 7 *) Land Sachsen-Anhalt	3.891,85	4.202,54
<b>Höherer Dienst</b>			
A 13	Studienrat, 38 Jahre, Stufe 5 *) Land Niedersachsen	3.547,25	3.858,25
A 15	Oberarzt, 48 Jahre, Stufe 6	5.202,64	5.519,24
A 16	Oberstudiendirektor, 50 Jahre, Stufe 11 *) Land Brandenburg	5.705,53	6.012,00
<b>B-Besoldung</b>			
B 4	Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes	7.169,32	7.485,92
<b>W-Besoldung</b>			
W 3	Professor	5.296,58	5.613,18
<b>R-Besoldung</b>			
R 4	Amtsgerichtspräsident *) Land Hessen	6.884,82	7.191,22

\*) Die Werte in den Ländern variieren nach den dortigen Landesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen (siehe dazu weitere Hinweise auf [www.dbb.de](http://www.dbb.de)).

# Zulagen

(Stand: geltendes Bundesrecht nach Maßgabe des BBVAnpG 2010/2011 mit Stand zum 1. August 2011)

## Familienzuschläge

(Monatsbeträge in Euro)

	<b>Stufe 1</b> (§ 40 Abs. 1)	<b>Stufe 2</b> (§ 40 Abs. 2)
<b>Besoldungsgruppen A 2 bis A 8</b>	111,24	211,13
<b>übrige Besoldungsgruppen</b>	116,82	216,71
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag		
für das zweite zu berücksichtigende Kind um		99,89
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um		311,25
<b>Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5</b>		
Der Familienzuschlag der <b>Stufe 2</b> erhöht sich für das <b>erste zu berücksichtigende Kind</b>		
in den Besoldungsgruppen <b>A 2 bis A 5</b> um je		5,24
ab <b>Stufe 3</b> für jedes <b>weitere zu berücksichtigende Kind</b>		
in den Besoldungsgruppen <b>A 2 bis A 3</b> um je		26,20
in der Besoldungsgruppe <b>A 4</b> um je		20,96
in der Besoldungsgruppe <b>A 5</b> um je		15,72
Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.		
<b>Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG</b>		
In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:		100,85
In den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:		107,07

## Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, Bund

(Monatsbeträge je Stunde in Euro)

An Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen und an Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie für den 24. und 31. Dezember, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen	2,94
An den übrigen Samstagen zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr	0,69 0,77 *)
Im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr	1,39

\*) Für Beamte im polizeilichen Vollzugsdienst, in Justizvollzugsanstalten und im Einsatzdienst der Feuerwehr.

## Mehrarbeitsvergütung, Bund (Vergütung pro Stunde in Euro)

### § 4 Abs. 1 MVergV

Besoldungsgruppe A 2 bis A 4	10,78
Besoldungsgruppe A 5 bis A 8	12,74
Besoldungsgruppe A 9 bis A 12	17,48
Besoldungsgruppe A 13 bis A 16	24,09

## Jubiläumszulagen, Bund

25 Jahre:	307,00
40 Jahre:	410,00
50 Jahre:	512,00

# Jährliche Sonderzahlung

(sogenanntes „Weihnachtsgeld“/Urlaubsgeld)

Stand: November 2011; vorbehaltlich des Abschlusses der jeweiligen Gesetzgebungsverfahren

## ▣ Bund

- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt i. H.v. 5 % der Monatsbezüge; zzgl. 10,42 € bis A 8  
 > **entspricht ca. 60 % eines Monatsbezugs**
- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt für Versorgungsempfänger i. H.v. **4,17 %** der Monatsbezüge bezogen auf das Jahr 2004 (faktoriert)  
 > **Entspricht ca. 50 % eines Monatsbezugs (bei Berücksichtigung des Pflegeabzugs)**

## ▣ Baden-Württemberg

- Integration der Sonderzahlung i. H.v. **4,17 %** der monatlichen Dienst- und Anwärterbezüge in das Grundgehalt  
 > **entspricht ca. 50 % eines Monatsbezugs**
- Versorgungsempfänger: Integration der Sonderzahlung i. H.v. **2,5 %**  
 > **entspricht ca. 30 % eines Monatsbezugs**

## ▣ Bayern

- Bis A 11 sowie Anwärter und Empfänger von Unterhaltsbeihilfe: **70 %**.  
 Ab A 12: **65 %** von 1/12 der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge
- zzgl. **84,29 %** des Familienzuschlags (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- A 2 bis A 8, Anwärter und Dienstanfänger monatlicher Erhöhungsbetrag von jeweils 8,33 Euro
- Versorgungsempfänger bis A 11: **60 %**, ab A 12: **56 %**

## ▣ Berlin

- **640 €**, Anwärter: **200 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: **320 €**

## ▸ Brandenburg

Keine Sonderzahlung (Rechtsgrundlage ausgelaufen)

## ▸ Bremen

- Bis A 8: **840 €** und A 9 bis A 11: **710 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: –
- Beamte mit erstmaligen Ansprüchen nach dem 31. Dezember 2005: 3 Jahre keine Sonderzahlung

## ▸ Hamburg

- Beamte in A-, R-, W- und C-Besoldung: **1.000 €** (Anwärter: 300 €)
- Sonderzahlung für jedes berücksichtigungsfähige Kind: **300 €**
- Versorgungsempfänger der BesGr. A 2 – A 12 und C 1: **500 €**

## ▸ Hessen

- **5 %** eines Monatsbezugs (mtl. Auszahlung)  
> **entspricht ca. 60 % eines Monatsbezugs bei einmaliger Auszahlung**
- Versorgungsempfänger: **4,17 %** eines Monatsbezugs  
> **entspricht ca. 50 % eines Monatsbezugs**  
(Ab 1. 10. 2012: Änderung für Versorgungsempfänger: 2,66% [=31,93%])
- Urlaubsgeld: bis A 8: 166,17 € im Juli

## ▸ Mecklenburg-Vorpommern

- Bis A 9 und Anwärter: **45,121 %**, A 10 bis A 12, C 1: **39,539 %**,  
Übrige: **34,888 %** eines Monatsbezugs (Auszahlung mit Dezemberbezügen, Grundlage: Bezüge West 2002)
- Versorgungsempfänger: entsprechend

### ▸ Niedersachsen

- Beamte A 2 bis A 8: **420 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: –
- Pro Kind 120 €, für das 3. und weitere Kinder: 400 €

### ▸ Nordrhein-Westfalen

- Bis A 6: **60 %**, A 7 bis A 8 und Anwärter: **45 %**, ab A 9: **30 %** eines Monatsbezugs (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger bis A 6: **60 %**, A 7 bis A 8: **39 %**, ab A 9: **22 %**

### ▸ Rheinland-Pfalz

- Integration der Sonderzahlung i. H. v. 4,17 % eines Monatsbezugs in das Grundgehalt  
 > **entspricht ca. 50 % eines Monatsbezugs**
- Versorgungsempfänger: entsprechend

### ▸ Saarland

- Integration des vorhandenen Niveaus (bis A 10: 1.000 €; ab A 11: 800 €; Vorbereitungsdienst/Waisengeld: 285 €) der Sonderzahlung bzw. des Urlaubsgeldes (bis A 8) in des Grundgehalt ab Juli 2009 (Restauszahlung für 2009 mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: Integration über Korrekturfaktoren (bis A 10: 500 €; ab A 11: 400 €)

### ▸ Sachsen

- Keine Sonderzahlung

### ▸ Sachsen-Anhalt

- Bis A 8: **120 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: –
- Sonderbetrag für Kinder i. H. v. 25,56 € (auch für Versorgungsempfänger); 400 € für 3. und weitere Kinder



## ▣ Schleswig-Holstein

- Bis A 10: **660 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger bis A 10: **330 €**, Hinterbliebene **200 €** und Waisen **50 €**
- Sonderbetrag für jedes Kind i. H.v. 400 €

## ▣ Thüringen

- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt (zwischen **3,75 %** und **0,84 %** eines Monatseinkommens gestaffelt nach Besoldungsgruppen)  
> **entspricht ca. zwischen 45 % und 10 % eines Monatsbezuges bei jährlicher Auszahlung**

### Bemerkung:

In einigen Ländern werden zusätzliche kinderbezogene Anteile gewährt.

Das Urlaubsgeld ist überwiegend entfallen; aufgeführt sind lediglich verbliebene Regelungen!

### Quellen:

Zusammenstellung des dbb nach eigener Recherche, Presseinformationen der jeweiligen Regierungen, Angaben der dbb Landesbünde und amtliche Veröffentlichungen.

# Arbeitszeit und Urlaub

## Regelmäßige Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes und der Länder

Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beim **Bund** beträgt 41 Stunden. Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte sowie Beamtinnen und Beamte, die für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld erhalten oder zu deren Haushalt ein Elternteil, eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner, eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner oder ein Kind gehört, bei der oder bei dem Pflegebedürftigkeit nach den Beihilfavorschriften des Bundes, nach § 18 SGB XI oder durch ein entsprechendes Gutachten festgestellt worden ist, können eine Verkürzung auf 40 Stunden beantragen.

**Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt:** 40 Stunden;

**Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein:** 41 Stunden, für Schwerbehinderte 40 Stunden;

**Nordrhein-Westfalen:** 41 Stunden, aber mit Altersstaffelung und Sozialkomponente: 40 Stunden ab 55. Lebensjahr, 39 Stunden ab 60. Lebensjahr, 39 Stunden für alle Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 80;

**Bayern, Hessen** mit Altersstaffelung: 42 Stunden bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, ab dem 51. Lebensjahr bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres 41 Stunden, ab dem 61. Lebensjahr 40 Stunden.

**Thüringen:** 42 Stunden

Mit Sozialkomponente bei Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines Angehörigen, bei dem der medizinische Dienst der Krankenversicherung Pflegebedürftigkeit nach § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuchs festgestellt hat, 40 Stunden.

## Altersteilzeit, Bund

Beamten kann auf Antrag Altersteilzeit bewilligt werden, wenn

- sie das 60. Lebensjahr vollendet haben

und

- sie in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 3 Jahre teilzeitbeschäftigt waren

- die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2017 beginnt und
- dienstliche Belange nicht entgegen stehen
- sie in einem festgelegten Restrukturierungs- oder Stellenabbaubereich beschäftigt sind oder
- eine Quote von 2,5 % der Beamtinnen und Beamten der obersten Dienstbehörden einschließlich ihrer Geschäftsbereiche noch nicht erreicht ist.

Es werden 70 % der letzten Bezüge gezahlt. Berücksichtigung bei ruhegehaltfähiger Dienstzeit zu 90 %.

## Falter-Modell

Beamte können auf Antrag den Eintritt in den Ruhestand bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses um höchstens 2 Jahre hinausschieben, indem sie 2 Jahre vor Beginn des Ruhestandes und 2 Jahre nach der Ruhestandsaltersgrenze Teilzeit beantragen.

## Erholungsurlaub, Bund

- |   |         |
|---|---------|
| • Bis zum vollendeten 30. Lebensjahr  | 26 Tage |
| • Bis zum vollendeten 40. Lebensjahr für die Besoldungsgruppen A1 bis A14, C1, R1       | 29 Tage |
| • Bis zum vollendeten 40. Lebensjahr für die Besoldungsgruppen A15 , C2, R2 und darüber | 30 Tage |
| • Nach vollendetem 40. Lebensjahr für alle  | 30 Tage |

## Zusatzurlaub im Schichtdienst, Bund

Wird Dienst nach einem Schichtplan verrichtet, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche, gegebenenfalls mit einer Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden Dauer vorsieht, und sind dabei nach dem Dienstplan im Jahresdurchschnitt in je fünf Wochen mindestens 40 Arbeitsstunden in der Nachtschicht zu leisten, wird Zusatzurlaub nach der folgenden Übersicht gewährt:

In der Fünf-Tage-Woche	In der Sechs-Tage-Woche Dienstleistung an mindestens	Zusatzurlaub
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	4 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	5 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	6 Arbeitstage

Beginnen an einem Kalendertag zwei Dienstschichten und endet die zweite Dienstschicht an einem anderen Kalendertag, gelten abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 2 EUrlV beide Kalendertage als Arbeitstage.

Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen und nach einem Schichtplan Dienst zu erheblich unterschiedlichen Zeiten verrichten, erhalten

- einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn mindestens 110 Stunden,
- zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 220 Stunden,
- drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 330 Stunden und
- vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 450 Stunden

Nachtdienst geleistet wurde. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind nur erfüllt, wenn die Lage oder die Dauer der Schichten überwiegend um mindestens drei Stunden voneinander abweichen.

Erfüllen Beamtinnen und Beamte weder die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch die des Absatzes 2, erhalten sie

- einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn mindestens 150 Stunden,
- zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 300 Stunden,
- drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 450 Stunden und
- vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 600 Stunden

Nachtdienst geleistet wurde.

## Sabbatregelungen (uneinheitlich)

Teilzeitbeschäftigung, bei der es Arbeits- und Freizeitphasen gibt (Beispiel: 2 Jahre Vollzeitbeschäftigung, 3 Monate Freistellung, durchgehende Besoldung  $\frac{8}{9}$ ).

## Beurlaubung ohne Bezüge (wenn dienstliche Verhältnisse es gestatten)

- Familienpolitisch (1 Kind unter 18 Jahren, pflegebedürftige Angehörige): höchstens 15 Jahre.
- Arbeitsmarktpolitisch: für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, höchstens 15 Jahre (auch im Zusammenhang mit familienpolitischer Beurlaubung), unabhängig vom Ruhestandsbeginn höchstens 6 Jahre.

## Elternzeit

Unbezahlte Freistellung (maximal 3 Jahre).

## Antragsteilzeit, Bund

Bis zu 50 % auf Antrag, wenn dienstliche Belange nicht entgegen stehen, Nebentätigkeit nur wie bei Vollzeitbeschäftigten, Umfang kann von Dienststelle nachträglich verändert werden.

## Beihilfe

Die Beihilfe ist das eigenständige Krankensicherungssystem für die Beamten und Richter. Für Soldaten – und teilweise Beamte in den Vollzugsdiensten – kann die Krankensicherung auch in Form der sog. Heilfürsorge ausgestaltet werden. Das Beihilfesystem umfasst die Aufwendungen des Dienstherrn im Rahmen der Fürsorgepflicht für Krankheits-, Pflege- und Geburtsfälle sowie bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und Schutzimpfungen. Die Leistungen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge des Beamten, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

Leistungen des eigenständigen Beihilfesystems erfolgen im Gegensatz zum grundsätzlichen Sachleistungsprinzip der GKV als Kostenerstattung. Der Beamte, der nicht freiwillig gesetzlich versichert ist, erhält eine Rechnung

als Privatpatient, begleicht diese und bekommt die beihilfefähigen Aufwendungen entsprechend dem Beihilfebemessungssatz vom Dienstherrn erstattet.

Der Beihilfesatz beträgt

- 50 % für aktive Beamte,
- 70 % für Versorgungsempfänger bzw. Ehepartner (bis zum Einkommen i. H.v. 17.000 € [Bund]) und
- 80 % für Kinder beziehungsweise Waisen.

Die Zuzahlungsregelungen und „Praxisgebühr“ orientieren sich für den Bereich des Bundes an den Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Beihilfevorschriften sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Neben den Vorschriften des Bundes gibt es verschiedene länderspezifische Regelungen über Wahlleistungen (Chefarztbehandlung und Unterbringung im Zweibettzimmer), Zuzahlungen zu Medikamenten, Kostendämpfungspauschalen, Antragsgrenzen und dergleichen.

## Versorgung

Die Beamtenversorgung ist das eigenständige Alterssicherungssystem der Beamten, Richter und Soldaten. Sie umfasst sowohl die Funktion der gesetzlichen Rente als auch die einer Zusatzversorgung bzw. betrieblichen Altersversorgung und ist ein durch Dienstleistung erworbenes Recht, das durch Art. 33 GG ebenso gesichert ist wie das Eigentum durch Art. 14 GG.

Berechnungsgrundlagen:

ruhegehaltfähige Dienstzeit x Steigerungssatz = Ruhegehaltssatz x ruhegehaltfähige Dienstbezüge = Ruhegehalt

### Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Dienstjahre als Beamter und ggf. Wehrdienst, Ausbildung  
(nicht ruhegehaltfähig: unbezahlter Urlaub, Ehrenämter).

### Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Grundgehalt, Familienzuschlag sowie ausdrücklich als ruhegehaltfähig bezeichnete Dienstbezüge.

## Höhe des Ruhegehalts

### *Altes Recht:*

Je Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit: 1,875 %, insgesamt höchstens 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (maximal 40 berücksichtigungsfähige Jahre).

*Versorgungsänderungsgesetz 2001:* Absenkung ab 2003 in acht Stufen auf einen Höchstsatz von 71,75 %

Steigerungssatz 1,79375 je Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit, insgesamt höchstens 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (maximal 40 berücksichtigungsfähige Jahre). Effektiver Höchstruhegehaltssatz 2009 (Bund) = 72,56 %; 2010 (Bund) = 72,16%; 2011 (Bund) = 71,75 %.

## Versorgungsabschläge auf das Ruhegehalt

3,6 % für jedes Jahr des vorzeitigen Ruhestandes, maximal 10,8 %.

## Mindestversorgung

(Anspruch auf Beamtenversorgung nach fünfjähriger Dienstzeit)

35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe des Amtes oder – wenn dies günstiger ist –

65 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe A 4 (zuzüglich 30,68 Euro). Abweichungen in einzelnen Ländern.

## Hinterbliebenenversorgung

### *Altes Recht:*

60 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

*Nach Versorgungsänderungsgesetz 2001 (ab 2002):*

55 % des o. g. Ruhegehalts (Besitzstandsregelungen für Altfälle).

## Unfallruhegehalt

Ist ein Beamter infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden, erhöht sich der bis dahin erdiente

Ruhegehaltssatz um 20 % und beträgt mindestens zwei Drittel, höchstens aber 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

## Versorgungsrücklagen

Die Versorgungsrücklagen werden beim Bund und bei fast allen Ländern als Sondervermögen aus der Verminderung der Anpassung der Besoldung und Versorgung in Höhe von 0,2 % gebildet. Durch die Besoldungs- und Versorgungsvermindernungen in den Jahren 1999 bis 2002 und 2011 sowie durch Einsparungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes wurde allein beim Bund ein Sondervermögen in Höhe von ca. 3,8 Mrd. € aufgebaut (Stand: Januar 2011).

## Sieben Fakten zum Berufsbeamtentum

1. Deutschland hat mit nur 12,5 % an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer extrem wenige Staatsdiener. In Dänemark und Schweden arbeitet ein Drittel der Arbeitnehmer beim Staat, in Großbritannien tun es 22 %, und selbst in den USA zählt man 16 %. Unter den entwickelten OECD-Ländern liegen wir, was den Anteil der Staatsdiener betrifft, auf einem der letzten Plätze, vergleichbar mit Luxemburg und Japan. Dennoch arbeiten deutsche Behörden im internationalen Vergleich vorbildlich. Die Effizienz der deutschen Staatsdiener hält jedem internationalen Vergleich stand.
2. Nur etwa ein Drittel der Staatsdiener sind Beamte und Richter, die den vollen Kündigungsschutz genießen. Zwei Drittel sind Angestellte bzw. Arbeiter, die dem normalen Tarifrecht unterworfen sind. Der Kündigungsschutz vieler privat beschäftigter Arbeitnehmer ist heute fast so hoch wie jener der Beamten. Wer 15 Jahre beschäftigt war, ist kaum noch kündbar. Auch Beamter wird man nicht von heute auf morgen, sondern nach sehr langen Wartezeiten.



3. Beamte können nicht streiken und sind dem Staat gegenüber per Eid zur Treue verpflichtet. Sie können jederzeit an einen anderen Ort versetzt werden, wo sie gebraucht werden. Sie stellen eine immer verfügbare, verlässliche Basis des Staatswesens dar, die auch in schwierigsten Zeiten Stabilität garantiert. Richter und Polizisten sind zum Beispiel Beamte, weil sie unabhängig und unbestechlich sein müssen. Und früher waren es auch die Lokführer, Schrankenwärter oder Fluglotsen, weil man sicherstellen wollte, dass der Verkehr nicht durch Streiks lahm gelegt werden kann.
4. Staatsdiener arbeiten mehr. Die tarifliche Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst liegt mit durchschnittlich 1.708 Stunden pro Jahr um 3,5 % über dem Durchschnitt der in der Privatwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer, wo 1 649 Stunden pro Jahr gearbeitet werden. Beamte arbeiten sogar bis zu 12 % länger als die Beschäftigten in der privaten Wirtschaft.
5. Die Bruttolöhne und -gehälter der Staatsbediensteten lagen Mitte 2003 trotz der längeren Arbeitszeiten im Durchschnitt um 5,5 % unter den entsprechenden Werten der privaten Wirtschaft, obwohl Staatsbedienstete im Durchschnitt über eine höhere Qualifikation als privat beschäftigte Arbeitnehmer verfügen müssen.
6. Dass Beamte begünstigt sind, weil sie keine Sozialabgaben zahlen, ist ein Märchen. Da der Staat seit jeher mit der Privatwirtschaft konkurrieren musste, sind bei gleichen Qualifikationsstufen die Netto- und nicht etwa die Bruttogehälter der Beamten mit den Gehältern der Privatwirtschaft vergleichbar. Was andere an Sozialabgaben zahlen, wird den Beamten von vornherein nicht als Gehalt zugebilligt.
7. Die Beamtengehälter stiegen zumindest im gehobenen Dienst viel langsamer als die Gehälter in der Privatwirtschaft. In den 30 Jahren von 1970 bis 2000 stiegen die Bruttomonatsverdienste der hoch qualifizierten Angestellten im privaten Sektor um durchschnittlich 330 %, doch die Gehälter der Beamten des gehobenen Dienstes stiegen durchschnittlich nur um 190 %. Der Stundenlohn eines Industriearbeiters stieg in der gleichen Zeit um 350 %, und der Sozialhilfesatz nahm um 450 % zu.

Quelle: IFO Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München,  
Stand: 11. Oktober 2004



A close-up, low-angle shot of the eyepieces of a microscope. The eyepieces are dark grey or black with white rings and markings. The background is a bright, out-of-focus white surface, possibly a wall or a light source, creating a strong contrast with the dark microscope parts.

**TARIFBESCHÄFTIGTE**

## Entgelte

Die 2005 begonnene Ablösung der aus den Jahren 1962/1995 stammenden Manteltarifverträge sowie Vergütungs- und Lohnsysteme (BAT für Angestellte sowie MTArb und BMT-G für Arbeiter) ist im Bundes-, Länder und Kommunalbereich flächendeckend abgeschlossen. Das in den übrigen Ländern außer Hessen nach TV-L seit November 2006 geltende Tarifrecht löst mit vier Jahren Verzug ab November 2010 auch in Berlin den BAT/MTArb ab.

Für die Beschäftigten beim Bund und in den Kommunen (TVöD ab Oktober 2005) sowie in den Ländern (TV-L ab November 2006; TV-Hessen ab Januar 2010; TV-L für Berlin ab November 2010) gilt eine Entgelttabelle bestehend aus 15 Entgeltgruppen mit in der Regel jeweils sechs Stufen. Die Entgeltgruppen spiegeln die bisherigen Angestellten-Vergütungsgruppen nach dem abgelösten BAT ebenso wider wie die Lohngruppen von Arbeitern nach früherem MTArb und BMT-G. Den einzelnen Stufen liegen ansteigende Verweildauern von einem Jahr in Stufe 1 bis fünf Jahren in Stufe 5 zugrunde, in Entgeltgruppe 1 sind es jeweils vier Jahre. Die Stufen 1 und 2 stellen Grundstufen dar, während ab der Stufe 3 Entwicklungsstufen angebracht sind. Ab dieser Stufe hat die individuelle Leistung neben der Verweildauer direkten Einfluss auf das frühere oder spätere Erreichen der nächsthöheren Stufe.

Ein Berufsanfänger ohne einschlägige Berufserfahrung startet regelmäßig in Stufe 1. Nach insgesamt 10 oder 15 Jahren wird die Bezahlung aus der Endstufe 5 oder 6 erreicht. Besser gestellt wird, wer bei Neueinstellung so genannte förderliche Zeiten vorweisen kann. Je nach Einzelfall können oder werden diese Zeiten aus einem früheren Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber oder im öffentlichen Dienst beziehungsweise in entsprechender Tätigkeit auf die Stufen angerechnet. Das Tarifrecht verfolgt dabei das Ziel, attraktive Entgeltbedingungen für jüngere Beschäftigte zu schaffen.

### Einkommensentwicklung:

Die Beträge der Entgelttabelle zum TV-L sind zum Januar 2012 um linear 1,9 Prozent sowie um 17 Euro angehoben worden. Nach TV-Hessen erfolgt die Erhöhung um linear 2,6 Prozent ab März 2012. Im Bereich von Bund und Kommunen gilt noch bis Ende Februar 2012 die Tarifeinigung aus dem Jahr 2010. Danach wurden die Beträge der TVöD-Entgelttabelle zuletzt zum August 2011 um 0,5 Prozent angehoben. Im Land Berlin wird das Entgeltniveau nach TV-L schrittweise bis 2017 erreicht; es beträgt seit August 2011 97 Prozent. Künftige Tarifsteigerungen zum TV-L werden vom Land Berlin übernommen.

**Beispiele für Neueinstellungen:**

Neueinstellungen bei Bund oder Gemeinden nach TVöD sowie im Land Hessen nach TV-H werden wegen Fehlens der jeweiligen Entgeltordnungen lediglich vorläufig einer Entgeltgruppe des TVöD/TV-H zugeordnet (gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund/-H beziehungsweise Anlage 3 TVÜ-VKA). Im Bereich des TV-L tritt zum Januar 2012 die sogenannte bereinigte Entgeltordnung in Kraft. Beschäftigte der Entgeltgruppe 1 TVöD/TV-L/TV-H sowie Ärzte an Universitätskliniken (§ 41 TV-L/TV-H) sind abschließend eingruppiert. Die monatlichen Tabellenentgelte in den nachfolgenden Beispielen beruhen nach TVöD auf dem Stand August 2011; sie beziehen sich auf den Stand März 2012 nach TV-L/TV-H (Euro-Beträge in Brutto):

Gemeinden (TVöD)	Eingruppierung Zuordnung EG	Stufe EG	Tabellen- entgelt (Stand 1. 8. 2011)
Poststellenangestellte, 22 J., ohne Berufserfahrung	BAT X/IX EG 2 TVöD	St. 1	1.625,54
Datenbankverwalter, 32 J., mit Berufserfahrung	BAT Vb/IVb EG 9 TVöD	St. 4	3.014,68
Schulhausmeister, 30 J., mit Berufserfahrung	BAT VIb EG 6 TVöD	St. 3	2.288,12
Leiter einer Musikschule, 39 J., mit Berufserfahrung	BAT Ib EG 14 TVöD	St. 3	3.958,12

Bund (TVöD)	Eingruppierung Zuordnung EG	Stufe EG	Tabellen- entgelt (Stand 1. 8. 2011)
Hausgehilfe, 21 J., Berufserfahrung	BAT X/IX EG 2 TVöD	St. 2	1.800,13
technischer Angestellter, 28 J., mit Berufserfahrung	BAT IVb/IVa EG 10 TVöD	St. 3	3.090,59
Straßenbauarbeiter, 29 J., mit Berufserfahrung	MTArb 2/2a/3 EG 3	St. 3	2.006,18
Informatiker, 29 J., mit Berufserfahrung	BAT IVa/III EG 11 TVöD	St. 3	3.199,03

Länder (TV-L/TV-H)	Eingruppierung Zuordnung EG	Stufe EG	TV-L: Tabellen- entgelt (Stand 1. 3. 2012)	TV-H: Tabellen- entgelt (Stand 1. 3. 2012)
Krankenschwester, 27 J., mit Berufserfahrung	BAT Kr IV/V/Va EG Kr 7a TV-L/TV-H	St. 3	2.426,55	2.426,10
Sekretärin, 22 J., ohne Berufserfahrung	BAT VII EG 5 TV-L/TV-H	St. 1	1.936,01	1.932,19
Lehrer am Gymnasium, 32 J., mit Berufserfahrung	BAT IIa EG 13 TV-L/TV-H	St. 2	3.536,99	3.544,17
Arzt am Universitätsklinikum, 34 J., mit Berufserfahrung	BAT IIa/Ib EG Ä 1 TV-L	St. 2	4.280,87	4.321,53

### Besitzstandsregelungen für übergeleitete Beschäftigte:

Für im Oktober 2005 beim Bund oder einer Gemeinde bereits vorhandene Angestellte und Arbeiter, die in den TVÖD übergeleitet wurden, gelten umfangreiche Besitzstandsregelungen nach den jeweiligen Überleitungstarifverträgen TVÜ-Bund und TVÜ-VKA. Die Zuordnung zu einer Entgeltgruppe ist für Übergeleitete rechtswahrend. Die bisherigen Vergütungen (Grundvergütung, Ortszuschlag bis Stufe 2, allgemeine Zulage) oder Löhne (Monatstabellenlohn) hatten in den folgenden zwei Jahren als sogenanntes Vergleichsentgelt regelmäßig weiter Bestand. Nach Ablauf der Überleitungsphase fand in der Regel eine Einkommenssteigerung durch einen Stufenaufstieg in der Entgelttabelle statt. Weitere Besitzstandsregelungen (insbesondere für kinderbezogene Bestandteile am bisherigen Orts- oder Sozialzuschlag und funktionsbezogene Zulagen) sichern außerdem einen verlustlosen Übergang in das neue Tarifrecht.

Entsprechendes galt/gilt im Länderbereich nach TVÜ-Länder bis Oktober 2008 beziehungsweise nach TVÜ-Hessen bis Dezember 2011 sowie in Berlin bis Oktober 2012.

## Zulagen und Zuschläge

Im TVöD sowie TV-L/TV-Hessen gibt es keine Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern mehr. Für die Beschäftigten bei Bund, Ländern und Gemeinden gilt folgendes:

### Ortszuschlag/Sozialzuschlag

Der Ortszuschlag bis Stufe 2 (verheiratet) ist durch Berücksichtigung in der Entgelttabelle zum TVöD/TV-L/TV-Hessen entfallen. Der kinderbezogene Entgeltbestandteil des abgelösten Tarifrechts (Ortszuschlag ab Stufe 3 beziehungsweise Sozialzuschlag) wird übergeleiteten Beschäftigten als Besitzstandszulage weiter gezahlt, so lange für das Kind nach dem EStG oder dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld ununterbrochen zusteht.

### Allgemeine Zulage

Die allgemeine Zulage ist durch Berücksichtigung in der Entgelttabelle zum TVöD/TV-L/TV-Hessen entfallen.

### Zeitzuschläge

Basis der Zeitzuschläge ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe des Beschäftigten (bei Überstunden der Anteil der jeweiligen Stufe, höchstens jedoch der Stufe 4). Ausgehend von dieser Basis werden folgende Zeitzuschläge bezahlt (TVöD/TV-L/TV-Hessen):

Für Sonntagsarbeit:	25 %
Für die Arbeit an Samstagen in der Zeit zwischen 13 und 21 Uhr, soweit nicht im Rahmen von Schicht- und Wechselschicht anfallend:	20 % Pauschalierung für Beschäftigte in Krankenhäusern: 0,64 €/Stunde

Für Nachtarbeit zwischen 21 und 6 Uhr:	20 % Pauschalierung für Beschäftigte in Kranken- häusern: 1,28 €/Stunde
Für Arbeit am 24. und 31. Dezember:	35 % (ab 6.00 Uhr)
Für Feiertagsarbeit (ohne Freizeitausgleich)	135 %
Für Feiertagsarbeit (mit Freizeitausgleich)	35 %
Überstundenzuschläge	30 % (Entgelt- gruppe 1–9) 15 % (Entgelt- gruppe 10–15)

### ► Erschwerniszuschläge

Grundlage ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des monatlichen Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 2. Die Höhe der Erschwerniszuschläge beträgt zwischen 5 und 15 Prozent.

Im Bereich der VKA können mit dem jeweiligen Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) die Voraussetzungen und die Höhe der Zuschläge durch einen landesbezirklichen Tarifvertrag vereinbart werden. Wo dies nicht geschieht, gelten die bisherigen Regelungen teilweise dynamisiert bis zur Vereinbarung einer Entgeltordnung zum TVöD fort.

Für den Bereich des Bundes und der Länder sollen jeweils entsprechende Tarifverträge (für den Bund auf Bundesebene) abgeschlossen werden. Bis zur Vereinbarung einer Entgeltordnung zum TVöD beziehungsweise zum TV-L/TV-Hessen gelten die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen jeweils fort.



➤ **Vermögenswirksame Leistungen**

Für jeden vollen Kalendermonat werden vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 6,65 Euro gezahlt. Auszubildende im Tarifgebiet West erhalten 13,29 Euro/Monat, im Tarifgebiet Ost 6,65 €.

➤ **Jubiläumsgeld**

Folgende Jubiläumsgelder werden gezahlt:

Nach Beschäftigungszeit von 25 Jahren:	350 €
Nach Beschäftigungszeit von 40 Jahren:	500 €

➤ **Jahressonderzahlung**

Nach TVöD (Bund und Gemeinden) beziehungsweise TV-L (Länder außer Hessen) sowie TV-Hessen wird eine Jahressonderzahlung an alle Beschäftigten gezahlt, die am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres in einem Arbeitsverhältnis stehen. Die Jahressonderzahlung wird im November des Jahres ausbezahlt und beträgt in den jeweiligen Entgeltgruppen des TVöD beziehungsweise des TV-L/TV-Hessen

	TVöD West	TV-L West	TVöD Ost	TV-L Ost	TV-H
EG 1 bis 8	90 %	95 %	67,5 %	71,5 %	90 %
EG 9 bis 12 (TVöD)	80 %	–	60 %	–	–
EG 9 bis 11 (TV-L/TV-H)	–	80 %	–	60 %	60 %
EG 13 bis 15 (TVöD)	60 %	–	45 %	–	–
EG 12 bis 13 (TV-L/TV-H)	–	50 %	–	45 %	60 %
EG 14 bis 15 (TV-L/TV-H)	–	35 %	–	30 %	60 %

des dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten Entgelts ausschließlich des Überstundenentgelts, jedenfalls soweit nicht dienstplanmäßig vorgesehen.

# Arbeitszeit und Urlaub

## ➤ Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt nach

- TVöD-AT: 39 Stunden (Bund/Gemeinden West) oder 40 Stunden (Gemeinden Ost)
- TV-Hessen: 40 Stunden
- TV-L (Berlin): 39 Stunden
- TV-L (außer Berlin):

Baden-Württemberg	39 Std. 30 Min
Bayern	40 Std. 6 Min
Bremen	39 Std. 12 Min
Hamburg	39 Std.
Niedersachsen	39 Std. 48 Min
Nordrhein-Westfalen	39 Std. 50 Min
Rheinland-Pfalz	39 Std.
Saarland	39 Std. 30 Min
Schleswig-Holstein	38 Std. 42 Min
Tarifgebiet Ost	40 Std.

Nach TV-L und TV-Hessen gelten für Beschäftigtengruppen Ausnahmen mit 38,5 Stunden beziehungsweise 42 Stunden Wochenarbeitszeit.

## ➤ Erholungsurlaub

Bei Verteilung der Wochenarbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch je Kalenderjahr

- bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage
- bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage
- nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage

## ➤ Teilzeitbeschäftigung

Auf Antrag des/der Beschäftigten soll eine Teilzeitbeschäftigung ermöglicht werden, wenn mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger Angehöriger zu betreuen ist. Die Befristung ist in der Regel auf maximal fünf Jahre zu begrenzen, kann aber auf Antrag verlängert werden. In anderen als den oben genannten Fällen kann eine Teilzeitregelung vereinbart werden.

## Altersteilzeit (Beginn vor 2010)

### ▣ Voraussetzungen

Nach TV ATZ muss der Wechsel in die Altersteilzeit spätestens zum 31. Dezember 2009 erfolgt sein; ein späterer Beginn und die Ausgestaltung von Altersteilzeitarbeit kann Gegenstand einzelvertraglicher Vereinbarung sein. Die nachfolgende Darstellung bezieht sich lediglich auf bereits laufende Vereinbarungen über Altersteilzeit nach TV ATZ.

### ▣ Ausgestaltung

Freiwillige Vereinbarung auf Grundlage von Tarifvertrag Altersteilzeit (TV ATZ) und Altersteilzeitgesetz, Arbeitnehmer ab vollendetem 60. Lebensjahr haben Rechtsanspruch auf Altersteilzeitarbeit, Halbierung der bisherigen Arbeitszeit (bei regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit ebenso wie bei schon bisher Teilzeitbeschäftigten), Blockmodell mit gleich langer Arbeits- und Freistellungsphase oder Teilzeitmodell.

### ▣ Entgelt

Entgelte nach TVöD bzw. TV-L ergänzt durch Regelungen des jeweiligen TVÜ (für Bund, Länder oder Gemeinden) durchgängig bei 83 % des Netto-Entgelts eines vergleichbaren Vollbeschäftigten (pauschalierte Berechnung).

### ▣ Dauer

Dauer maximal 10 Jahre, Dauer mindestens 24 Monate vor Bezug der „Altersrente nach Altersteilzeitarbeit“. Für deren Inanspruchnahme gilt ab 2006 eine stufenweise Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 63 in 36 Monatsschritten. Betroffen sind Versicherte der Jahrgänge 1946 bis einschließlich November 1948. Anhebung auf 63 wirksam gegenüber den bis einschließlich 1951 Geborenen. Ausnahmen durch Vertrauensschutz sowie für Versicherte, die vor 1946 geboren sind.

### ▣ Beendigung

Beendigung mit Bezug auch einer gekürzten Altersrente, automatische Beendigung bei Möglichkeit einer ungekürzten Altersrente.

## ➤ Soziale Sicherung

Rentenversichert und zusatzversichert (beispielsweise VBL) durchgängig mit 90 % des bisherigen Entgelts (Rente) und mit dem 1,8-fachen der nach TV ATZ halbierten Bezüge; die Zusatzbeiträge trägt allein der Arbeitgeber.

Bei einer Erkrankung über sechs Wochen Dauer (Ablauf der Entgeltfortzahlung nach TVöD bzw. TV-L) zahlt der Arbeitgeber bis zum Ende der 39. Woche einen Krankengeldzuschuss. Dieser besteht in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettoentgelt und den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers (Bruttokrankengeld, das der Beitragspflicht in der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegt). Nach den jeweiligen TVÜ (Bund, Länder oder VKA) bestehen besondere Regelungen für Beschäftigte im Tarifgebiet West, die bislang dem § 71 BAT unterfielen: Der Krankengeldzuschuss besteht dann in Höhe der Differenz zwischen dem Nettoentgelt und dem Nettokrankengeld (Bruttokrankengeld nach Abzug der Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen). Im Länderbereich West haben bislang dem § 71 BAT unterliegende und privat krankenversicherte Beschäftigte (unter Umständen auch freiwillig gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte) Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zu 26 Wochen Dauer. Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen des TV ATZ an die nach TVöD bzw. TV-L und den jeweiligen TVÜ (Bund, Länder oder VKA) geänderten Bestimmungen zur Entgeltfortzahlung und zum Krankengeldzuschuss sind bis Redaktionsschluss noch nicht erfolgt.

Die Abfindung von Rentenkürzung beträgt 5 % des bisherigen Monats-Bruttoentgelts je vorgezogenem Monat (maximal drei Monats-Bruttoentgelte).

## Altersteilzeit und FALTER (Beginn ab 2010)

Für Beschäftigte bei Bund und Gemeinden, die bis zum 31. Dezember 2016 die näheren Voraussetzungen des jeweiligen Modells erfüllen, sind ab 2010 zwei Varianten eines flexiblen Übergangs in die Altersrente mit dem Arbeitgeber vereinbar:

### ✘ **Altersteilzeit mit 50 Prozent der bisherigen Arbeitszeit und Aufstockungsleistungen nach Maßgabe des Altersteilzeitgesetzes**

Die Altersteilzeit ist im Block- oder Teilzeitmodell frühestens möglich ab dem 60. Lebensjahr und längstens für die Dauer von fünf Jahren bis zum Zeitpunkt für das Erreichen einer Rente wegen Alters. Das Teilzeitentgelt wird um 20 Prozent des Regelarbeitsentgelts aufgestockt, wodurch Beschäftigten bezogen auf das bisherige Entgelt in der Regel 60 Prozent als Bruttoentgelt zusteht. Aufgestockt werden außerdem die Rentenversicherungsbeiträge, sodass Beschäftigte bezogen auf das bisherige Entgelt in der Regel zu 90 Prozent rentenversichert sind. Außerhalb der vom Arbeitgeber als Stellenabbau- beziehungsweise Restrukturierungsbereich festgelegten Verwaltungen oder Betriebe besteht für jeweils 2,5 Prozent der Tarifbeschäftigten einer Dienststelle oder eines Betriebs ein Rechtsanspruch auf Vereinbarung von Altersteilzeit. Auf diese Zahl werden laufende Altersteilzeitvereinbarungen nach dem TV ATZ angerechnet. Dem Rechtsanspruch können ausnahmsweise dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen. Im Bereich der Gemeinden können Dienst- oder Betriebsvereinbarungen Abweichungen zu den Voraussetzungen und Leistungen bei Altersteilzeitarbeit festlegen, soweit die Mindestvoraussetzungen nach dem Altersteilzeitgesetz nicht unterschritten werden.

### ✘ **Teilzeitarbeit mit 50 Prozent der bisherigen Arbeitszeit bei gleichzeitigem Teilrentenbezug**

Die Teilzeit ist möglich zwei Jahre vor dem Zeitpunkt für das Erreichen einer abschlagsfreien Rente wegen Alters und für die Dauer von vier Jahren, wobei ab dem Zeitpunkt für das Erreichen der abschlagsfreien Rente wegen Alters ein auf zwei Jahre befristeter Anschlussarbeitsvertrag geschlossen wird. Die Zeiträume vor und nach Erreichen der Altersgrenze müssen von gleicher Dauer sein. Das FALTER-Modell kann nur vereinbart werden, wenn rentenversicherungsrechtlich ein Anspruch auf die vorzeitige Inanspruchnahme einer Teilrente besteht. Als Altersrenten, die als Teilrenten in Anspruch genommen werden können, kommen daher gegenwärtig in Betracht die Altersrente für langjährig Versicherte, die Altersrente für Frauen (Jahrgänge vor 1952) sowie die Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

# Zusatzversorgung

## ➤ Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist grundsätzlich gleichzusetz mit dem steuerpflichtigen Arbeitsentgelt. Ausgenommen sind bestimmte Bezüge wie Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die von den Tarifvertragsparteien ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet worden sind.

## ➤ Höhe der Zusatzversorgung

Für jedes Kalenderjahr der Pflichtversicherung werden Versorgungspunkte im Verhältnis des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu einem Referenzentgelt und in Abhängigkeit vom jeweiligen Lebensalter zuerkannt; die Summe der Versorgungspunkte bei Renteneintritt bestimmt die Höhe der Zusatzrente.

## ➤ Anwartschaften aus der Gesamtversorgung

Überführung als Startgutschrift in das Punktemodell in Abhängigkeit vom Alter beim Systemwechsel.

## ➤ Versorgungsabschläge

0,3 % für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme, bei der Zusatzrente höchstens 10,8 %.

## ➤ Hinterbliebenenrenten

Bis zu 55 % der vollen Erwerbsminderungsrente des Verstorbenen.

## ➤ Erwerbsminderungsrenten

Teilweise und volle Erwerbsminderung sind eigenständige Versorgungsfälle in der Zusatzversorgung.

# Mein Roland kämpft für mein gutes

# Recht.



**ROLAND RECHTSSCHUTZ**

Wenn es um Ihr gutes Recht geht, dann sollten Sie keine Kompromisse eingehen. Verlassen Sie sich auf einen ausgewiesenen Spezialisten: ROLAND Rechtsschutz ist der starke Partner an Ihrer Seite, der sich nicht nur vor Gericht für Sie einsetzt.  
RECHTSSCHUTZ | PROZESSFINANZ | SCHUTZBRIEF | ASSISTANCE

Alles, was Sie wissen müssen, unter:  
**0221 8277-500** oder  
**[www.roland-rechtsschutz.de](http://www.roland-rechtsschutz.de)**



**ROLAND**

WIR KÄMPFEN FÜR IHR GUTES RECHT.

dbb forum

90

dbb  
forum







# MITGLIEDSGEWERKSCHAFTEN

# Der dbb und seine Mitgliedsgewe

## dbb Mitglieder

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Beamte	919.655	918.767	919.162	919.527	920.350	921.083	905.747	907.645
Angestellte*	308.124	314.593	357.168	358.908	360.452	361.537	355.227	358.075
Arbeiter*	42.037	42.060	–	–	–	–	–	–
<b>Gesamt</b>	<b>1.269.816</b>	<b>1.275.420</b>	<b>1.276.330</b>	<b>1.278.435</b>	<b>1.280.802</b>	<b>1.282.620</b>	<b>1.260.974</b>	<b>1.265.720</b>

Frauen	388.541	394.633	395.053	396.220	397.381	398.132	395.016	397.349
Männer	881.275	880.787	881.277	882.215	883.421	884.488	865.958	868.371

\* Ab 2006: Angestellte und Arbeiter in Statistik zu „Arbeitnehmern“ zusammengefasst.  
Stand: 1. Dezember 2011.

### Bundesgeschäftsstelle

dbb beamtenbund und tarifunion

Friedrichstraße 169/170

10117 Berlin

Telefon: 030.40 81-40

Telefax: 030.40 81-49 99

Internet: <http://www.dbb.de>

E-Mail: [post@dbb.de](mailto:post@dbb.de)

### Dienstleistungszentren

*dbb Dienstleistungszentrum Nord*

Telefon: 040.36 97 62 10

E-Mail: [dlz\\_nord@dbb.de](mailto:dlz_nord@dbb.de)

*dbb Dienstleistungszentrum Ost*

Telefon: 030.20 37 90

E-Mail: [dlz\\_ost@dbb.de](mailto:dlz_ost@dbb.de)

# rkschaften

## *dbb Dienstleistungszentrum Süd*

Telefon: 0911.5 86 57 60  
E-Mail: dlz\_sued@dbb.de

## *dbb Dienstleistungszentrum Süd-West*

Telefon: 0621.12 62 10  
E-Mail: dlz\_sued\_west@dbb.de

## *dbb Dienstleistungszentrum West*

Telefon: 0228.30 84 50  
E-Mail: dlz\_west@dbb.de

## *dbb akademie Bonn*

Telefon: 0228.81 93-0  
E-Mail: all@bn.dbbakademie.de

## *dbb verlag*

Telefon: 030.7 26 19 17-0  
E-Mail: kontakt@dbbverlag.de

## *dbb vorsorgewerk*

Telefon: 030.40 81-64 00  
E-Mail: vorsorgewerk@dbb.de

## **Landesbünde**

### *BBW Beamtenbund Tarifunion*

Telefon: 0711.16 87 60  
E-Mail: bbw@bbw.dbb.de

### *Bayerischer Beamtenbund (BBB)*

Telefon: 089.55 25 88-0  
E-Mail: bbb@bbb-bayern.de

### *dbb beamtenbund und tarifunion berlin*

Telefon: 030.32 79 52-20  
E-Mail: post@dbb-berlin.de

*dbb beamtenbund und tarifunion brandenburg*

Telefon: 0331.2 75 36 00

E-Mail: [post@brandenburg.dbb.de](mailto:post@brandenburg.dbb.de)*dbb beamtenbund und tarifunion bremen*

Telefon: 0421.70 00 43

E-Mail: [bremen@ewetel.net](mailto:bremen@ewetel.net)*dbb hamburg*

Telefon: 040.2 51 39 26

E-Mail: [post@dbb-hamburg.de](mailto:post@dbb-hamburg.de)*dbb Hessen*

Telefon: 069.28 17 80

E-Mail: [mail@dbbhessen.de](mailto:mail@dbbhessen.de)*dbb beamtenbund und tarifunion mecklenburg-vorpommern*

Telefon: 0385.5 81 10 50

E-Mail: [post@dbb-mv.de](mailto:post@dbb-mv.de)*NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion*

Telefon: 0511.35 39 88 30

E-Mail: [post@niedersachsen.dbb.de](mailto:post@niedersachsen.dbb.de)*dbb nrw beamtenbund und tarifunion nordrhein-westfalen*

Telefon: 0211.49 15 83 0

E-Mail: [post@dbb-nrw.de](mailto:post@dbb-nrw.de)*dbb beamtenbund und tarifunion rheinland-pfalz*

Telefon: 06131.61 13 56

E-Mail: [post@dbb-rlp.de](mailto:post@dbb-rlp.de)*dbb beamtenbund und tarifunion saar*

Telefon: 0681.5 17 08

E-Mail: [post@dbb-saar.de](mailto:post@dbb-saar.de)*sbb – beamtenbund und tarifunion sachsen*

Telefon: 0351.4 71 68 24

E-Mail: [post@sbb.dbb.de](mailto:post@sbb.dbb.de)*dbb beamtenbund und tarifunion sachsen-anhalt*

Telefon: 0391.5 61 94 50

E-Mail: [post@sachsen-anhalt.dbb.de](mailto:post@sachsen-anhalt.dbb.de)

*dbb beamtenbund und tarifunion schleswig-holstein*

Telefon: 0431.67 50 81  
E-Mail: info@dbbsh.de

*tbb beamtenbund und tarifunion thüringen*

Telefon: 0361.6 54 75 21  
E-Mail: post@dbbth.de

**Mitgliedsgewerkschaften***BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft*

Telefon: 030.40 81-66 00  
E-Mail: post@bdz.eu

*BTE Gewerkschaft Mess- und Eichwesen*

Telefon: 04131.28 47 02 4  
E-Mail: bte@bte.dbb.de

*Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD)*

Telefon: 09421.31 02 40  
E-Mail: post@bsbd.de

*Bund Deutscher Forstleute (BDF)*

Telefon: 030.40 81-67 00  
E-Mail: info@bdf-online.de

*Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR)*

Telefon: 0345.2204530  
E-Mail: post@bdr-online.de

*Bundesverband der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD)*

Telefon: 07361.9 30-344  
E-Mail: ute.teichert@uminfo.de

*Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen (BLBS)*

Telefon: 030.40 81-66 50  
E-Mail: verband@blbs.de

*Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen (vlw)*

Telefon: 04163.91 01 01  
E-Mail: vlw-bund@vlw.de

*Deutscher Anwaltsverein (DAAV)*

Telefon: 0431.60 43 33 8  
E-Mail: poststelle-daav@web.de

*Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH)*

Telefon: 030.40 05 40 12  
E-Mail: info@dbsh.de  
*Deutscher Gerichtsvollzieher Bund (DGVB)*  
Telefon: 02381.5 25 43  
E-Mail: bundesvorstand@dgvb.de

*Deutsche Justiz-Gewerkschaft (DJG)*

Telefon: 040.42 84 32 47 9  
E-Mail: bundesgeschaefsfuehrer@deutsche-justitz-gewerkschaft.de

*Deutscher Philologenverband (DPHV)*

Telefon: 030.40 81-67 81  
E-Mail: info@dphv.de

*Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG)*

Telefon: 030.47 37 81 – 23  
E-Mail: dpolg@dbb.de

*Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG)*

Telefon: 030.20 62 56-600  
E-Mail: dstg-bund@t-online.de

*Deutsche Verwaltungs-Gewerkschaft (DVG)*

Telefon: 06135.12 58  
E-Mail: bgst@verwaltungs-gewerkschaft.de

*Fachverband Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (FWSV)*

Telefon: 04941.60 2-356 oder 305  
E-Mail: fwsv.wsd-nw@wsv.bund.de

*Gewerkschaft Deutscher Lokomotivfuhrer (GDL)*

Telefon: 069.4 05 70 91 29  
E-Mail: info@gdl.de

*Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS)*

Telefon: 0228.97 76 10  
E-Mail: gds@gds.de

*Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV)*

Telefon: 02621.6 15 47

E-Mail: dornbusch@gdv-bund.de

*Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft (BTB)*

Telefon: 030.40 81-67 00

E-Mail: info@btb-online.org

*Katholische Erziehergemeinschaft (KEG)*

Telefon 089.26 75 44

E-Mail: keg-mch@t-online.de

*komba gewerkschaft*

Telefon: 030.40 81 68 70

E-Mail: bund@komba.de

*Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM)*

Telefon: 0228.9114 00

E-Mail: info@dpvkom.de

*Seniorenverband BRH – Bund der Ruhestandsbeamten,  
Rentner und Hinterbliebenen*

Telefon: 06131.22 33 71

E-Mail: post@brh.de

*VAB Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr*

Telefon: 0228.62 94 78 90

E-Mail: Gewerkschaft@vab.dbb.de

*Verband Bildung und Erziehung (VBE)*

Telefon: 030.7 26 19 66-0

E-Mail: Bundesverband@vbe.de

*Verband der Beamten der Bundeswehr (VBB)*

Telefon: 0228.38 92 70

E-Mail: mail@vbb-bund.de

*Verband der Beschäftigten der obersten und oberen Bundesbehörden (VBOB)*

Telefon: 0228.9 57 96 53

E-Mail: vbob@vbob.de

*Verband der Beschäftigten des gewerblichen Rechtsschutzes (VBGR)*

Telefon: 089.21 57 84 33

E-Mail: post@vbgr.de

*Verband Deutscher Realschullehrer (VDR)*

Telefon: 089.55 38 76  
E-Mail: info@vdr.bund.de

*Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw)*

Telefon: 06201.51 13  
E-Mail: geschaeftsstelle@vhw-bund.de

*Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB)*

Telefon: 089.69 93 72 26  
E-Mail: eickhoff@vrb.dbb.de

*vereinigung der beschäftigten der berufs- und arbeitsmarktdienstleister (vbba)*

Telefon: 0911.4 80 06 62  
E-Mail: info@vbba.de

*VdB Bundesbankgewerkschaft*

Telefon: 05141.70 99 45  
E-Mail: post@vdb.dbb.de

*VDL-Bundesverband, Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt*

Telefon: 030.31 90 45 85  
E-Mail: info@vdl.de

*VDStra. – Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten*

Telefon: 02203.50 51 10  
E-Mail: info@strassenwaerter.de

*VRFF Die Mediengewerkschaft*

Telefon: 06131.70 46 87  
E-Mail: g-stelle@vrff.de







# Erfüllen Sie sich jetzt Ihre Wohnträume!

Mit Ideal Bausparen von Wüstenrot können Sie sich den Traum vom Eigenheim schneller als gedacht erfüllen. Und das mit einem günstigen Darlehen schon ab 1,6%<sup>1)</sup>.

Ihre Vorteile als dbb-Mitglied:

- Halbe Abschlussgebühr beim Bausparen
- 0,3% Zinsvorteil für Baufinanzierungen

1) Ideal Bausparen Tarifvariante Finanzierer (B/F 1,6%).

Beispiel: 30 000 Euro Bausparsumme, Nettodarlehensbetrag 15 000 Euro, Sollzinssatz gebunden (fest) 1,6% p.a., monatlicher Zins- und Tilgungsbeitrag 300 Euro (10% der Bausparsumme), sonstige Kosten: halbe Abschlussgebühr 150 Euro (0,5% der Bausparsumme), Kontogebühr 9,20 Euro p.a., effektiver Jahreszins 1,95% ab Zuteilung. Die reduzierte Abschlussgebühr gilt nur für dbb-Mitglieder und deren Angehörige.

Wüstenrot – eine Bausparkasse  
für den öffentlichen Dienst.

**Partner im  
dbb vorsorgewerk**

Schauen Sie bei uns rein!

[www.wuestenrot.de](http://www.wuestenrot.de) – öffentlicher Dienst



**wüstenrot**



**dbb  
vorsorgewerk**  
günstig • fair • nah



## Mit dbb-Extrabonus in der Kfz-Versicherung

Nutzen Sie unsere TOP-Vorteile:

- TOP-Schadenservice
- Zertifizierte Partnerwerkstätten
- Niedrige Beiträge

### dbb-Extrabonus 25 € für Sie als Neukunde

dbb-Mitglieder erhalten einmalig 25 € dbb-Extrabonus, wenn Sie als Neukunde mit ihrem Pkw zur HUK-COBURG wechseln.

Die Adresse Ihres nächsten Ansprechpartners finden Sie im örtlichen Telefonbuch unter »HUK-COBURG«. Sofortige Auskunft bekommen Sie hier: **0800 2 153153\*** oder unter [www.HUK.de](http://www.HUK.de).

\*Kostenlos aus deutschen Telefonnetzen

 **dbb**  
**vorsorgewerk**  
günstig • fair • nah



**HUK-COBURG**  
Aus Tradition günstig

**25 €-Gutschein** 

Gegen Vorlage dieses Gutscheins erhalten **dbb-Mitglieder**, die mit ihrem Pkw als Neukunde zur HUK-COBURG wechseln, den einmaligen **dbb-Bonus** in Höhe von 25 €.